

Nutzungsvertrag

zwischen der Garagengemeinschaft 1 Zauckerode e.V., vertreten durch den Vorsitzenden und dem Mitglied des Vereins.

Gundlage dieses Nutzungsvertrages bilden das BGB und die Satzung des Vereins

1. Der Nutzer ist Miteigentümer einer Garage mit Sondernutzungsrecht sowie 1/384 der Außenanlagen (Straße, Waschplatz mit Einrichtungen) auf gemeinschaftlich gepachtetem Grund und Boden
2. Die Garagen sind zum Einstellen von Fahrzeugen (PKW, Anhänger, Einspurfahrzeugen) sowie der Aufbewahrung von Ersatzteilen, Reifen, Pflegemittel u.a. vorbehalten. Die zweckentfremdete Nutzung der Garagen als Kfz - bzw. Hobbywerkstatt oder als Gewerbe- oder Lagerraum ist nicht gestattet.
3. Statthaft sind Reparaturen am eigenen Fahrzeug. In den Garagen dürfen Treib-, Schmier- und Lösungsmittel sowie ähnliche Stoffe in solchen Mengen gelagert werden wie sie für das eigene Fahrzeug benötigt werden. Dabei beträgt die Höchstmenge an brennbaren Mitteln und Flüssigkeiten pro Garage 20 Liter.
4. Bauliche Veränderungen innerhalb und außerhalb der Garage sind durch den Miteigentümer nicht statthaft. Vorschläge für bauliche Veränderungen, die im Sinne der Weiterentwicklung der Garagengemeinschaft sind, können dem Vorstand unterbreitet werden.
5. Der Miteigentümer ist für die Werterhaltung und Reparaturen innerhalb der Garage sowie für die Reparatur an seinem Tor eigenverantwortlich.
6. Der Farbanstrich an den Garagenaussenwänden und u.U. den Toren sowie die Wartung und Erhaltungsmaßnahmen an den Dächern und an den gemeinschaftlich genutzten Anlagen erfolgen planmäßig und gemeinschaftlich. Jeder Miteigentümer ist verpflichtet, sich finanziell zu beteiligen.
7. Der Betrieb von elektrischen Geräten darf 250 Watt je Garage nicht überschreiten. Das Betreiben von elektrischen Heizkörpern ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit dem Entzug der Elektroenergie geahndet. Arbeiten in den Sicherungskästen haben nur die vom Vorstand bestätigten Personen auszuführen.
8. Die Nebenanlagen (Auffahrten, Waschplätze) dürfen nur von Mitgliedern des Vereins und deren Angehörigen benutzt werden.
9. Bei Benutzung der Auffahrten sind die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.
10. Das Waschen der Fahrzeuge ist nur auf den Waschplätzen gestattet.
11. gegenstandslos
12. Der Miteigentümer ist für die Sauberkeit und Ordnung vor seiner Garage verantwortlich
13. Für die Müllentsorgung, Entsorgung von Fahrzeugteilen aller Art, Putzlappen, verbrauchte Öle und Fette u.a. ist jeder Miteigentümer selbst verantwortlich.
14. Die Bestimmungen über den Winterdienst in der Stadtordnung der Stadt Freital finden auf das Gelände des Vereins keine Anwendung. Ein organisierter Winterdienst findet nicht statt. An der Zufahrt wird ein Behälter mit Streugut bereitgestellt, auf das im

Garagengemeinschaft I Zauckerode e.V.

Bedarfsfall von jedem Nutzer zurückgegriffen werden kann. Die Schneeberäumung und Abstumpfung bei Glätte vor jeder Garage ist vom Miteigentümer selbst vorzunehmen. Das Ablagern von Schnee auf den Garagendächern ist nicht zulässig.

15. Das Parken auf den Straßen im Garagengelände ist nicht gestattet.
16. Die Garagen sind durch den Vorstand gegen Schäden durch Brand, Sturm und Hagel versichert. Außerdem wurde eine Haftpflichtversicherung gegen Schadensersatzansprüche abgeschlossen, die sich gegen den Verein richten. Für weitergehenden Versicherungsschutz, z. B. Einbruchdiebstahl, muss jeder Miteigentümer selbst Sorge tragen.
17. Jährlich bis zum 28. Februar ist der finanzielle Beitrag auf das Konto des Vereins bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden IBAN: DE96 8505 0300 4064 einzuzahlen.
Zahlungspflichtig ist derjenige, der am 1. Januar Eigentümer ist.
18. Die Veröffentlichungen in den Schaukästen des Vereins sind laufend zu beachten.
19. Für die Einhaltung des Vertrages ist der Miteigentümer der Garage verantwortlich. Die Garage kann einem Dritten zur Nutzung überlassen werden.
20. Das Befahren der Straßen im Garagenkomplex ist nur bis zu einer Gesamtlast von 1,5 t gestattet.
21. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages treten die Rechtsfolgen gemäß Satzung ein.

Beschlossen am 02.11.1999